

## **1720. Maifeier 1931 (italienfeindliche Kundgebungen).**

Nach Einsichtnahme eines Berichtes des schweizerischen Bundesrates betreffend italienfeindliche Kundgebungen anläßlich der Maifeier 1931 in Zürich

b e s c h l i e ß t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. An den schweizerischen Bundesrat ist folgendes Schreiben zu richten:

Der Regierungsrat hat von Ihrem Berichte betreffend italienfeindliche Kundgebungen anläßlich der Maifeier 1931 in Zürich Kenntnis genommen. Er versichert Sie, daß die Angelegenheit einer gründlichen Prüfung unterzogen wird, von deren Ergebnis er Ihnen baldmöglichst Mitteilung machen wird. Zur Abklärung der Sache mag es dienen, wenn zunächst Ihr Bericht dem Stadtrat Zürich zur Vernehmlassung überwiesen wird. Der Regierungsrat legt mit Rücksicht auf die Wichtigkeit der Angelegenheit auch Wert darauf, daß er bei der Behandlung der Sache vollzählig ist, was gegenwärtig zufolge Ferienabwesenheit einiger Mitglieder nicht der Fall ist.

II. Die Polizeidirektion wird eingeladen, die Eingabe des schweizerischen Bundesrates betreffend italienfeindliche Kundgebungen anläßlich der Maifeier 1931 in Zürich dem Stadtrat Zürich zur Vernehmlassung zuzustellen und hernach dem Regierungsrat Bericht und Antrag einzubringen.

III. Mitteilung an die Polizeidirektion, sowie an die Staatskanzlei.